

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 26. November 1985

207. Stück

477. Bundesgesetz: 2. Verwaltungsakademiegesetz-Novelle  
(NR: GP XVI RV 674 AB 739 S. 107. BR: AB 3029 S. 468.)
478. Bundesgesetz: 15. Zolltarifgesetznovelle und Änderung des Zuckergesetzes  
(NR: GP XVI RV 699 AB 726 S. 107. BR: AB 3026 S. 468.)
479. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967  
(NR: GP XVI RV 697 AB 735 S. 108. BR: AB 3028 S. 468.)

**477. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1985, mit dem das Verwaltungsakademiegesetz geändert wird (2. Verwaltungsakademiegesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Direktor ist im Fall seiner Verhinderung durch einen vom Bundeskanzler bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung zu vertreten.“

2. An die Stelle des § 11 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Soweit die Mitglieder des Lehrkörpers nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, ist mit hauptberuflich Vortragenden für die Dauer von fünf Jahren ein Dienstvertrag, mit nebenberuflich Vortragenden ein Werkvertrag abzuschließen. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern ist ein Dienstvertrag abzuschließen.“

(4) Hauptberuflich Vortragenden, die eine Lehrbefugnis an einer österreichischen Hochschule besitzen und sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befinden, kann für die Dauer der Verwendung an der Verwaltungsakademie des Bundes ein Karenzurlaub gewährt werden. Im Fall der Gewährung eines solchen Karenzurlaubes liegen berücksichtigungswürdige Gründe im Sinne des § 75 Abs. 3 BDG 1979 vor. Für die Dauer des Karenzurlaubes ist ein Dienstvertrag abzuschließen, in dem die Höhe des vereinbarten Entgelts den bisherigen Dienstbezügen entspricht.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Kirchschläger  
Sinowatz

**478. Bundesgesetz vom 23. Oktober 1985, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 (15. Zolltarifgesetznovelle) und das Zuckergesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 541/1984, erlassene Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Unterposition K der Tarifnummer 07.01 hat zu lauten:

- „K — Lauch (Porree), Küchenzwiebeln, Schalotten, Küchenknoblauch:
- |   |            |
|---|------------|
| 1 — Küchenknoblauch . . . . .                 | S 30,—     |
|   | für 100 kg |
| 2 — Küchenzwiebeln, Schalotten:               |            |
| a — vom 16. März bis 31. Juli . . . . .       | frei       |
| b — vom 1. August bis 30. September . . . . . | S 40,—     |
|   | für 100 kg |
| c — vom 1. Oktober bis 31. Jänner . . . . .   | S 60,—     |
|   | für 100 kg |
| d — vom 1. Feber bis 15. März . . . . .       | S 40,—     |
|   | für 100 kg |

- 3 — Lauch (Porree):  
 a — vom 1. November bis 14. April . . . . . S 30,— für 100 kg  
 b — vom 15. April bis 31. Oktober . . . . . S 100,— für 100 kg“
2. Die Unterposition B der Tarifnummer 07.02 lautet:  
 „B — grüne Bohnen, grüne Erbsen, Karotten sowie Gemüse-  
 mischungen, die mindestens eines dieser Gemüse enthalten, Spinat und Paprika . . . . . 28%  
 mindestens S 300,— für 100 kg“
3. Die Unterposition A zur Tarifnummer 17.01 lautet:  
 „A — Vanille- oder Vanillinzucker:  
 1 — in unmittelbaren Um-  
 schließungen mit einem  
 Inhalt von 200 g oder  
 weniger . . . . . S 3 200,— für 100 kg  
 2 — sonstiger . . . . . S 1 200,— für 100 kg“
4. Die Unterposition B 1 der Tarifnummer 28.20 lautet:  
 „B — künstlicher Korund:  
 1 — Edelkorund, weiß oder  
 rosa, mit mehr als 97,5%  
 $Al_2O_3$  . . . . . S 7,40 für 100 kg“
5. Die Anmerkung 3 zur Tarifnummer 50.09 lautet:  
 „3 — Gewebe der Nummer  
 50.09 für Stickereierzeu-  
 ger zur Herstellung von  
 Schiffli-Stickereien, auf  
 Erlaubnisschein . . . . . frei“
6. Bei der Tarifnummer 51.01 wird die Anmerkung 4 aufgenommen:  
 „4 — Garne der Nummer  
 51.01 für Stickereierzeu-  
 ger zur Herstellung von  
 Schiffli-Stickereien, auf  
 Erlaubnisschein . . . . . frei“
7. Bei der Tarifnummer 53.11 wird eine Anmerkung aufgenommen:  
 „Anmerkung.  
 Gewebe der Nummer 53.11 für  
 Stickereierzeuger zur Herstellung  
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-  
 nisschein . . . . . frei“
8. Bei der Tarifnummer 55.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:  
 „Anmerkung.  
 Garne der Nummer 55.05 für Stik-  
 kereierzeuger zur Herstellung von  
 Schiffli-Stickereien, auf Erlaubnis-  
 schein . . . . . frei“
9. Die Anmerkung 1 zur Tarifnummer 55.09 lautet:  
 „1 — Gewebe der Nummer  
 55.09 für Stickereierzeu-  
 ger zur Herstellung von  
 Schiffli-Stickereien, auf  
 Erlaubnisschein . . . . . frei“
10. Bei der Tarifnummer 56.05 wird eine Anmerkung aufgenommen:  
 „Anmerkung.  
 Garne der Nummer 56.05 A für  
 Stickereierzeuger zur Herstellung  
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-  
 nisschein . . . . . frei“
11. Bei der Tarifnummer 58.04 wird eine Anmerkung aufgenommen:  
 „Anmerkung.  
 Samte und Plüsch der Nummer  
 58.04 für Stickereierzeuger zur  
 Herstellung von Schiffli-Sticke-  
 reien, auf Erlaubnisschein . . . . . frei“
12. Die Anmerkung zur Tarifnummer 58.08 lautet:  
 „Anmerkung.  
 Tülle der Nummer 58.08, zum  
 Besticken, auf Erlaubnisschein . . . . . frei“
13. Bei der Tarifnummer 60.01 wird eine Anmerkung aufgenommen:  
 „Anmerkung.  
 Gewirke der Nummer 60.01 für  
 Stickereierzeuger zur Herstellung  
 von Schiffli-Stickereien, auf Erlaub-  
 nisschein . . . . . frei“